



**Auskunft erteilt: Frau Hemmerle**

## **Nr. 33 vom 24.08.2018**

### **I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden**

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
22.08.18	Bekanntmachung der 45. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden (ergänzte Tagesordnung) am 29.08.2018	569
22.08.18	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	570
22.08.18	Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2015 der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	571
22.08.18	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Rittersheim für die Jahre 2018 und 2019 vom 07.06.2018	572
23.08.18	Bekanntmachung über die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Mörsfeld	574
24.08.18	Bekanntmachung über den Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) über die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung und der Wirksamkeit des Flächennutzungsplanes 2018 - 3. Teilfortschreibung Erneuerbare Energien der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	575
24.08.18	Bekanntmachung über den Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Genehmigung und Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Windpark in den Birken“, Ortsgemeinde Mörsfeld	577

## II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
14.08.18	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Gauersheim über die Auslegung des Jagdkatasters und die Genossenschaftsversammlung am 12.09.2018	580

[www.kirchheimbolanden.de](http://www.kirchheimbolanden.de)

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr





# Kirchheimbolanden

*Die kleine Residenz*

22.08.2018 Bit/Ah

## **BEKANNTMACHUNG** **Ergänzung der Tagesordnung**

Die 45. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2014/2019 findet am

**Mittwoch, 29. August 2018, 19:00 Uhr**

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

### **Tagesordnung:**

Nr.	Tagesordnungspunkt
	<b>Öffentlicher Teil</b>
1.	Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
2.	Rechtsverordnung über geschützten Landschaftsbestandteil "Bürgerpark Schillerhain"; Anhörung der Interessengemeinschaft Schillerhain - Stellungnahme der Kreisverwaltung Donnersbergkreis
3.	Ersatzbeschaffung eines Fahrzeuges für den städtischen Bauhof
4.	Stadtwald Kirchheimbolanden- Abschluss eines neuen Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen der Stadt Kirchheimbolanden und dem Land Rheinland-Pfalz
5.	Stadtwald Kirchheimbolanden - Festsetzung Abnahmepreis für Brennholz
6.	Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen - Beratung und Beschlussfassung
7.	Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Friedhofsgebührensatzung
8.	Stadtentwicklung Kirchheimbolanden – Förderantrag im Rahmen des Programmes "Neue Wege für innerstädtische Netzwerke"
9.1	Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und
9.6	ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO
10.	Wirtschaftliche Unternehmen und Beteiligungen; Mittelbare Beteiligung an der EWR AG; Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und Beiratsmitgliedern
11.	Antrag der FWG Stadt Kirchheimbolanden; Visualisierung der Stadtratssitzungen
12.	Antrag der FWG Stadt Kirchheimbolanden; Gewerbesteuerentwicklung im Haushaltsjahr 2018/2019
13.	Antrag der SPD-Fraktion im Stadtrat Kirchheimbolanden; Themen zur Behandlung im Ausschuss für Verkehr und Stadtentwicklung der Stadt Kirchheimbolanden
14.	Einwohnerfragestunde

(Hartmüller)  
Stadtbürgermeister

**Jahresabschluss 2015 der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden**

Der Verbandsgemeinderat **Kirchheimbolanden** hat in seiner Sitzung am **21.08.2018** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2015** wird wie folgt festgestellt und genehmigt

<b>Erträge</b>	<b>18.055.804,67 €</b>
<b>Aufwendungen</b>	<b>15.298.933,32 €</b>
<b>Jahresergebnis (Jahresüberschuss)</b>	<b>2.756.871,35 €</b>
<b>Bilanzsumme Aktiva / Passiva</b>	<b>77.342.524,98 €</b>

Dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2015** mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **27.08.2018 bis 05.09.2018** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, **22.08.2018**  
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)  
Bürgermeister

Der Verbandsgemeinderat **Kirchheimbolanden** hat in seiner Sitzung am **21.08.2018** gem. § 109 Abs. 8 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung (GemO) vom Gesamtabschluss 2015 zustimmend Kenntnis genommen. Die Bekanntmachung erfolgt hiermit gem. § 114 Abs. 2 GemO.

Der Gesamtabschluss für das Jahr **2015** stellt sich wie folgt dar:

<b>Gesamterträge</b>	<b>26.786.706,64 €</b>
<b>Gesamtaufwendungen</b>	<b>23.757.252,74 €</b>
<b>Jahresergebnis (Jahresüberschuss)</b>	<b>3.029.453,90 €</b>
<b>Bilanzsumme Aktiva / Passiva</b>	<b>104.210.161,00 €</b>

Der **Gesamtabschluss 2015** mit Gesamtrechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **27.08.2018 bis 05.09.2018** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, **22.08.2018**  
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Rittersheim für die Jahre 2018 und 2019 vom 07.06.2018

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **21.08.2018** - AZ.: 22/029/901-132 - hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	2018	2019
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	228.020 €	236.420 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	248.645 €	237.115 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	-20.625 €	-695 €
<b>2. im Finanzhaushalt</b>		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-2.290 €	17.800 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	800 €	0 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	800 €	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.490 €	-17.800 €

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

	2018	2019
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf	0 €	0 €

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

### § 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

<b>1. Grundsteuer</b>	2018	2019
a) <b>Grundsteuer A</b> auf	<b>330 v.H.</b>	<b>330 v.H.</b>
b) <b>Grundsteuer B</b> auf	<b>365 v.H.</b>	<b>365 v.H.</b>
<b>2. Gewerbesteuer</b> auf	<b>365 v.H.</b>	<b>365 v.H.</b>
<b>3. Die Hundesteuer</b> beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:	2018	2019
für den <b>ersten</b> Hund	<b>60 €</b>	<b>60 €</b>
für den <b>zweiten</b> Hund	<b>90 €</b>	<b>90 €</b>
für den <b>dritten</b> und jeden <b>weiteren</b> Hund	<b>120 €</b>	<b>120 €</b>
für <b>gefährliche</b> Hunde	<b>600 €</b>	<b>600 €</b>

### § 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

	2018	2019
1. Beiträge zur Unterhaltung von Wirtschaftswegen pro ha	10 €	10 €

### § 6 Stellenplan

Es gilt der vom Ortsgemeinderat am **25.07.2018** beschlossene Stellenplan.

### § 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt	120.696,23 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt	113.856,23 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	93.231,23 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt	92.536,23 €

**Rittersheim, 22.08.2018**

(Ullrich)  
Ortsbürgermeister

#### Hinweis:

a) Der Haushaltsplan **2018/2019** liegt vom **27.08.2018 bis 05.09.2018** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.

b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Verbandsgemeindeverwaltung  
67292 Kirchheimbolanden**



**Az: 1/118 121 2/11/Bit./Hop.**

### ***Öffentliche Bekanntmachung***

#### **Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Mörsfeld**

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis hat in der Zeit von Oktober 2017 bis Februar 2018 eine überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde **Mörsfeld** für die Jahre 2012 bis 2016 vorgenommen. Der Gemeinderat **Mörsfeld** wurde am 22.08.2018 über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet.

Im Anschluss an die Unterrichtung des Gemeinderates sind gem. § 110 Abs. 5 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz die Prüfungsmitteilungen und die daraufhin gefertigten Stellungnahmen der Verbandsgemeindeverwaltung an sieben Werktagen zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen (§ 110 Abs. 5 GemO).

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 27.08.2018 bis 04.09.2018 bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Rathaus, Neue Allee 2, Zimmer 201.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kirchheimbolanden, 23.08.2018  
Verbandsgemeindeverwaltung

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Haas', is written over the printed name.

(Haas)  
Bürgermeister



Verbandsgemeindeverwaltung  
67292 Kirchheimbolanden  
Az.: 3/511 222 2/17/TR

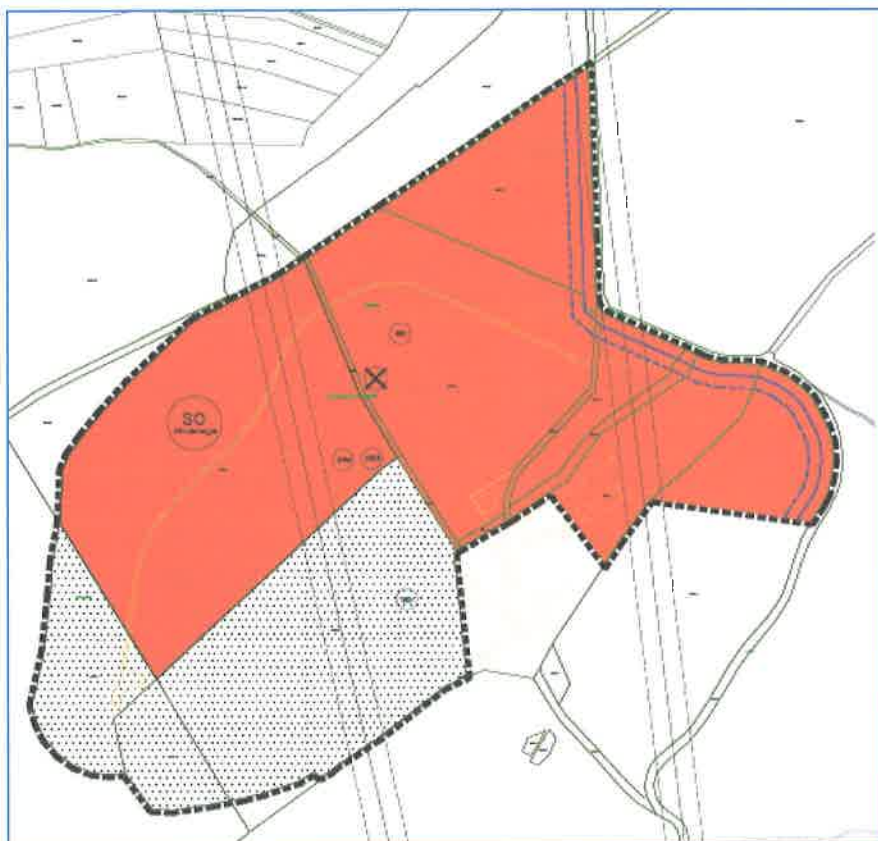
## Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung und der Wirksamkeit des „**Flächennutzungsplanes 2017 – 3. Teilfortschreibung Erneuerbare Energien**“ der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Aufgrund des § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. IS. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass die Kreisverwaltung Donnersbergkreis mit Verfügung vom 13.07.2018 Az.: 6/610-13 den vom Verbandsgemeinderat Kirchheimbolanden am 30.05.2017 beschlossenen „**Flächennutzungsplan 2017 - 3. Teilfortschreibung Erneuerbare Energien**“ genehmigt hat.

Der „Flächennutzungsplan 2017 - 3. Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ stellt eine Änderung des „Flächennutzungsplans 2017“ für das folgende Teilgebiet der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden dar:

Darstellung einer SONDERBAUFLÄCHE WINDENERGIE im Bereich „Windhübel“; Gemarkung Kriegsfeld



-2-

**Mit dieser Bekanntmachung wird der „Flächennutzungsplan 2017 - 3. Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.**

Einsichtnahme:

Die genehmigte Flächennutzungsplanfortschreibung mit Erläuterungsbericht und zusammenfassender Erklärung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 209 oder 210 während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanfortschreibung Auskunft erteilt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Kirchheimbolanden, den 24.08.2018

  
(Haas)  
Bürgermeister



Verbandsgemeindeverwaltung  
67292 Kirchheimbolanden  
Az.: 3/511 223/11/TR

## Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Genehmigung und Inkrafttreten des Bebauungsplanes „**Windpark In den Birken**“,  
Ortsgemeinde Mörsfeld

1. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 88 der Landesbauordnung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, wird hiermit bekannt gemacht, dass der Gemeinderat Mörsfeld am 22.08.2018 den Bebauungsplan „**Windpark In den Birken**“ als Satzung beschlossen hat. Der Bebauungsplan bedarf keiner Genehmigung durch die Kreisverwaltung, da er aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist.

### 2. **Satzung**

Der Ortsgemeinderat Mörsfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), sowie des § 88 der LBauO vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, am 22.08.2018 den Bebauungsplan für das Teilgebiet „Windpark In den Birken“ als Satzung beschlossen.

#### § 1

In den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans fallen folgende Grundstücke Plan- Nrn. :

Teilbereich A (Norden):

552, 581, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 625/2, 626, 627, 629/1, 629/2, 630, 632 teilweise, 633, 634 teilweise, 641 teilweise, 642 teilweise, 643 teilweise, 644 teilweise, 645, 646, 647, 651, 654, 656

Teilbereich B (Süden)

717 , 718, 2062, 2063, 2064/1 , 2064/2, 2064/3, 2065, 2066, 2067 ,2068, 2069, 2070, 2070/2, 2071, 2071/2, 2071/3, 2071/4, 2176/1, 2176/2, 2177

in der Gemarkung Mörsfeld.

#### § 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde vom August 2018 mit den dazu gehörenden textlichen Festsetzungen, Teil B bauplanungsrechtliche Festsetzungen, Teil C bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB und § 88 Abs. 1 und 6 LBauO) sowie die Begründung.

#### § 3

Mörsfeld, den 23.08.2018

  
(Volker)  
Ortsbürgermeister



Ausfertigung:

Der Bebauungsplan, bestehend aus

- Planurkunde vom August 2018
- textlichen Festsetzungen und
- Begründung

stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Ortsgemeinderates überein. Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Mörsfeld, den 23.08.2018

  
(Volker)  
Ortsbürgermeister



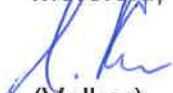
Geltungsbereich (Planausschnitt):





3. Der genehmigte Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.
4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
5. Unbeachtlich sind:
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen.
6. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen:  
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
  1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
 Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mörsfeld, den 24.08.2018

  
(Volker)  
Ortsbürgermeister



## Bekanntmachung

### **1. Grundflächenverzeichnis (Jagdkataster) für die Jagdgenossenschaft Gauersheim**

Das Grundflächenverzeichnis für die Jagdgenossenschaft Gauersheim liegt in der Zeit vom 28.08.2018 bis einschließlich 12.09.2018 bei dem Ortsbürgermeister R. Schlessler, Am Rösselchen 2, 67294 Gauersheim, Tel.: 06355/954702 von 8:00 bis 12:00 Uhr aus.

Während dieser Zeit können alle Eigentümer der im Jagdbezirk liegenden Grundstücke oder Ihre mit Vollmacht versehenen Beauftragten das Verzeichnis einsehen und Einsprüche gegen die Richtigkeit der Eintragungen geltend machen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einsprüche erhoben, so gilt das Grundflächenverzeichnis am Tage der Jagdgenossenschaftsversammlung als verbindlich.

### **2. Versammlung der Jagdgenossenschaft Gauersheim**

Die Jagdgenossen des Jagdbezirks Gauersheim werden hiermit zu einer am

**Freitag, dem 12. September 2018, um 20:00 Uhr  
im Dorfgemeinschaftshaus, Unterer Saal, Gauersheim**

stattfindenden Genossenschaftsversammlung eingeladen.

#### Tagesordnung:

- 1) Begrüßung
- 2) Vorstandswahlen
  - Wahl des Vorsitzenden
  - Wahl eines Beisitzers
- 3) Beratung und Beschlussfassung über die Aufgabenübertragungsvereinbarung zwischen der Jagdgenossenschaft Gauersheim und der Ortsgemeinde Gauersheim
- 4) Verschiedenes

Gauersheim, 14.08.2018

gez.

(Schlessler)  
Jagdvorsteher

#### Hinweis:

Jeder Jagdgenosse kann sich durch den Ehegatten, durch eine Verwandte oder einen Verwandten gerader Linie, durch eine ständige vom Vertretenen beschäftigten Person, durch einen derselben Jagdgenossenschaft angehörigen volljährigen Jagdgenossen aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; mehr als drei Vollmachten darf kein Jagdgenosse in seiner Person vereinigen (§ 7 der Satzung der Jagdgenossenschaft Gauersheim).